

€ 6,- inkl. MwSt. im Abonnement

€ 9,- inkl. MwSt. im Einzelheft

Herausgeber:

Dr. jur. Thomas Ax

Redaktion:

Dr. jur. Thomas Ax



Ax Rechtsanwälte

Dr. jur. Thomas Ax

Rechtsanwalt
Kanzleinhaber

Uferstraße 16
69151 Neckargemünd

t.ax@ax-rechtsanwaelte.de
T 06223/8688613
F 06223/8688614
M 0151/46197684

www.ax-rechtsanwaelte.de

Kommunal-Leasing: 5 wichtige Aspekte zur Ausschreibung von Dr. Michael Kroll

Viele Investoren der öffentlichen Hand wissen häufig nicht so recht, wie Leasingverträge auszuschreiben sind. Deshalb wollen wir nachfolgend ein paar Hinweise hierzu geben. Zu allen folgenden Punkten finden Sie ausführlichere weitere Informationen im Blog „Special: Kommunal-Leasing“ auf [richtig-leasen.de](https://www.richtig-leasen.de) (<https://www.richtig-leasen.de/special-kommunal-leasing/>).

1. Leasing muss berücksichtigt werden!

Die öffentliche Hand unterliegt bei ihren Investitions- und Finanzierungsentscheidungen dem Primat der Wirtschaftlichkeit, so z.B. geregelt in §7 BHO oder den jeweiligen §§7 der LHO's. §7 BHO, die dazugehörigen VV incl. der Arbeitsanleitung hierzu legen dabei in den Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit ausdrücklich fest, dass bei Investitionsvorhaben zur Finanzierung immer alle vier Alternativen Kreditkauf, Miete, Leasing und Mietkauf zwingend mit zu prüfen sind! Insofern müssen Investoren der öffentlichen Hand eigentlich immer alle diese vier Alternativen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüfen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass z.B. ein Leasinganbieter vor Gericht klagen könnte, wenn in einem Fall Leasing erst gar nicht abgefragt bzw. ausgeschrieben wurde.

Jetzt macht es nicht bei jeder Beschaffungsmaßnahme unbedingt Sinn, immer alle vier Alternativen abzufragen. Dann sollte ein Entscheidungsträger aber zumindest kurz (schriftlich) dokumentieren, warum er bestimmte Handlungsalternativen (z.B. Mietkauf und Miete) von vornherein ausschließt. Insofern ist es durchaus problematisch, Leasing von vornherein als Alternative auszuschließen – oder auch Leasing vielleicht als einzige Handlungsalternative in den Raum zu stellen!

2. Zwang zur Ausschreibung

Auch Leasingverträge müssen ausgeschrieben werden – bis zum Schwellenwert von derzeit 209.000 Euro nach deutschem Vergaberecht,

darüber nach EU-Recht. Dabei richtet sich der Schwellenwert nach dem so genannten „Auftragswert“. Diesen festzulegen ist bei Leasing gar nicht so einfach: Bei Verträgen mit einer fixen Laufzeit bis zu 48 Monaten muss der Gesamtwert der Leistungen (Leasingraten) als Auftragswert genommen werden. Bei Laufzeiten über 48 Monaten oder Verträgen mit unbestimmter Laufzeit entspricht der Auftragswert der monatlichen Vergütung multipliziert mit dem Faktor 48.

3. Ausschreibungsart

Im Zusammenhang mit der Ausschreibung von Leasingverträgen werden momentan in der Praxis zwei Varianten angewandt, die beide allgemein akzeptiert sind.

- Direkte Ausschreibung eines Leasingvertrags
- Nachgelagerte Leasingausschreibung: Hier wird zunächst der Objektkauf ausgeschrieben mit einer erst anschließenden Ausschreibung eines Leasingvertrags

Bei der zweiten Variante müssen einige Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Zunächst wird hier der reine Objekterwerb ausgeschrieben. Nach Zuschlagserteilung wird quasi ein Leasingvertrag „hinterher geschoben“. Wichtig ist bei dieser Variante, dass der Leasingvertrag vor der Lieferung des Objektes abgeschlossen sein muss bzw. exakter formuliert „die Leasinggesellschaft vor Lieferung in den Kaufvertrag eingetreten sein muss“. Ansonsten drohen erhebliche Umsatzsteuernachteile (es liegt dann ein so genanntes unechtes „Sale-and-lease-back“ vor).

Nicht unerwähnt bleiben soll bei dieser Variante auch, dass in der Praxis in Teilen die Auffassung vertreten wird, dass der der Kaufausschreibung nachfolgende Leasingvertrag hinsichtlich seiner Ausschreibungsrelevanz nur mit seinem Zinsanteil bei der Berechnung des Auftragswertes zu berücksichtigen ist, da ja der Objektprice bereits zuvor ausgeschrieben worden war. Dies kann dazu führen, dass der Leasingvertrag vielleicht sogar gar nicht mehr ausgeschrieben werden muss bzw. nur nach einem einfacheren Verfahren.

4. Ausschreibung der vergaberelevanten Parameter

Im Rahmen einer Leasingausschreibung sind alle entscheidungsrelevanten monetären und (!) qualitativen Gesichtspunkte abzufragen bzw. bekannt zu geben. Aufgrund der Individualität verschiedener Leasinglösungen sollten im Rahmen einer Ausschreibung möglichst viele der relevanten Leasingvariablen exakt vorgegeben werden. Dies gilt vor allem für die Laufzeit sowie für gewünschte Endschafftsregelungen.

Vergaberelevante qualitative Entscheidungskriterien sind im Rahmen einer Ausschreibung namentlich anzugeben, ebenso auch das Bewertungsverfahren (z.B. Nutzwertanalyse) sowie die Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Kriterien. Wird das Kapitalwertergebnis der monetären Vergleichsrechnung ebenfalls in die Nutzwertanalyse mit einbezogen, so ist auch dies anzugeben incl. des Gewichtungsfaktors für die Kapitalwerte.

Eine Checkliste zur Bestimmung und Ausschreibung der gewünschten bzw. relevanten Parameter finden sich z.B. in den EVP-Leasing (Einheitliche Vertrags-Parameter zum Mobiliens-Leasing von *KROLL*), die kostenlos auf [richtig-leasen.de](https://www.richtig-leasen.de) herunter geladen werden können (<https://www.richtig-leasen.de/evp-leasing/>).

5. Wirtschaftlichkeitsnachweis und Vergabeentscheidung

Investoren der öffentlichen sind verpflichtet im Rahmen der Vergabeentscheidung Wirtschaftlichkeitsvergleiche vorzunehmen. Fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind ein Hauptkritikpunkt der überörtlichen Rechnungsprüfung am Leasingverfahren! Weitere Informationen zum Wirtschaftlichkeitsnachweis finden Sie im nächsten Beitrag.